

Vertretungsmacht

Ausgangslage: V hat im Namen des X eine Willenserklärung abgegeben oder empfangen. Es soll geprüft werden, ob er eine ausreichende Vertretungsmacht hatte.

1. Geht es um eine vom *Gesetz* angeordnete Vertretungsmacht? *Beispiele:* Vertretungsmacht der Eltern (§ 1629), des Vorstands eines Vereins (§ 26 Abs. 2 S. 1) oder einer AG (§ 78 Abs. 1 AktG)

Ja Nein, es geht um eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht, also um eine **Vollmacht** (§ 166 Abs. 2)

**Ge-
setzliche
Ver-
tre-
tungs-
macht**

Der Umfang seiner Vertretungsmacht ergibt sich aus dem Gesetz.

Im Fall der Gesamtvertretungsmacht können die Fragen 4 und 5 analog angewandt werden.

Es ist zu prüfen, ob V eine *ausreichende* Vollmacht (§ 166 Abs. 2) besaß. — **2.** Hatte X ausdrücklich erklärt, dass er V Vollmacht erteile? Und hatte X dies gegenüber V selbst erklärt bzw gegenüber V's Geschäftsgegner? *Hinweis:* Den ersten Fall nennt man Innen-Bevollmächtigung (§ 167 Abs. 1 Var. 1), den zweiten Außen-Bevollmächtigung (§ 167 Abs. 1 Var. 2).

Ja Ausdrückliche Vollmacht **3.** War die Vollmacht bei der Abgabe (bzw beim Empfang) der fraglichen Willenserklärung bereits erloschen, zB durch Widerruf?

Ja Nein — **4.** Bestimmt die Vollmacht, dass V den X nur gemeinsam mit einem (oder mehreren) anderen vertreten durfte?

Zu prüfen ist, ob der Fall einer

**Rechts-
schein-
voll-
macht
kraft
Geset-
zes**

vorliegt (§§ 170 bis 173). Danach wird ein gutgläubiger Dritter, der auf den Fortbestand der Vollmacht vertraut hat, uU geschützt. Weiter mit dem FD „Vertrauen auf den Fortbestand der Vollmacht“!

Ja Gesamtvertretungsmacht

Beim Hören und Lesen einer Willenserklärung (passive Vertretung) kann V den X allein vertreten. Nur bei aktiver Vertretung ist zu fragen:

5. Hat der andere Gesamtvertreter der Erklärung irgendwie zugestimmt?

Ja
a) Er hatte schon vorher *speziell* zugestimmt
Hinweis: Eine *generelle* Zustimmung („Ermächtigung“) ist nur wirksam, wenn sie sich auf Routinevorgänge beschränkt.

Weiter mit Frage 6!

Nein
b) Er hat nachträglich zugestimmt („Genehmigung“).
a) *Er hat sich noch nicht geäußert:* Ein von V geschlossener Vertrag ist schwebend unwirksam (§ 177 Abs. 1). Der andere kann genehmigen, ebenfalls X. Für einseitige Rechtsgeschäfte gilt § 180.
b) *Der andere hat seine Zustimmung verweigert:* V ist Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 177 Abs. 1).
Wenn X eine natürliche Person ist, kann auch X genehmigen (§ 177).

Nein Einzelvertre-
tungsmacht

Hinweis: Für andere Vollmachten als Prokura (§§ 49 f HGB) und Prozessvollmacht (§§ 80 ff ZPO) gilt: Wenn der Wortlaut der Bevollmächtigung nicht eindeutig ist, muss er ausgelegt werden (§§ 133, 157).

6. Deckt der Umfang der Vollmacht das fragliche Rechtsgeschäft?

Ja
V hat den X wirksam vertreten (§ 164 Abs. 1 S. 1).

Nein
Die dem V von X *ausdrücklich* erteilte Vollmacht reichte nicht aus. Weiter mit Frage 7!

**Ge-
neh-
mi-
gung
(§ 184
Abs. 1)**

Der Vertrag ist rückwirkend (§ 184 Abs. 1) wirksam geworden (§ 177).

Es braucht nicht geprüft zu werden, ob eine konkludent erteilte Vollmacht, eine Duldungs- oder eine Anscheinsvollmacht vorliegt.

Nein, keine *ausdrückliche* Vollmacht. — **7.** Hat V im Namen des X einen Vertrag geschlossen, und hat X der Vertretung durch V nachträglich zugestimmt (Genehmigung nach § 184 Abs. 1)?

Ja Nein — **8.** Hatte X dem V eine Aufgabe übertragen? Und gehörte die Abgabe der fraglichen Willenserklärung zur Erfüllung dieser Aufgabe?

**Kon-
kludent
erteilte
Voll-
macht**

Mit der Übertragung der Aufgabe hat X dem V konkludent eine entsprechende Vollmacht erteilt (§ 167 Abs. 1).

Ihr Umfang ergibt sich aus der übertragenen Aufgabe.

Weiter mit Frage 3!

Nein, X hat V weder ausdrücklich noch konkludent eine Vollmacht erteilt.

9. Hatte V schon in früheren Fällen im Namen des X Erklärungen abgegeben? Und hatte X das bewusst hingenommen, also geduldet? Und schloss der Geschäftsgegner ohne Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2) nach Treu und Glauben (§ 242) aus dieser Tatsache, dass V von X bevollmächtigt sei?

Ja Duldungs-
vollmacht

Zu Gunsten des Geschäftsgegners wird V als bevollmächtigt angesehen. Der Umfang seiner Duldungsvollmacht richtet sich nach den bisher von V getätigten Geschäften.

Strittig ist, ob es sich um den *Anschein* einer Vollmacht handelt oder um eine rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht.

Nein — **10.** Lagen andere Umstände vor, aus denen der Geschäftsgegner nach Treu und Glauben (§ 242) ohne Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2) geschlossen hat, V besitze eine ausreichende Vollmacht (zumindest Duldungsvollmacht)? Und: Hätte X bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2) diesen Anschein vermeiden können?

Ja Anscheinsvollmacht

Der Geschäftsgegner wird in seinem Vertrauen auf die Existenz einer Vollmacht geschützt. Der Umfang der Anscheinsvollmacht richtet sich nach seinen berechtigten Erwartungen.

Nach hM wird zugunsten des Geschäftsgegners die Existenz einer Vollmacht fingiert (analog §§ 170 bis 173), so dass er gegen X den vollen Erfüllungsanspruch hat. Nach einer Mindermeinung hat der Geschäftsgegner gegen X nur einen Anspruch auf Ersatz seines Vertrauensschadens.

Nein
V ist Vertreter ohne Vertretungsmacht (§§ 177, 180).

Weiter mit dem FD „Vertragschluss ohne Vertretungsmacht“ oder „Einseitige Rechtsgeschäfte ohne Vertretungsmacht“!

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----